

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Großniedesheim
vom 05.12.2024

Der Ortsgemeinderat Großniedesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- II. a) Verleihung von Nutzungsrechten im Urnengrabfeld
- II. b) Verleihung von Nutzungsrechten im Rasengrabfeld incl. Rasenpflege
- II. c) Verleihung von Nutzungsrechten im Baumgrabfeld incl. Baum- und Rasenpflege
- III. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellung von Leichenträgern
- IV. Ausgrabungen und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.10.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2020 außer Kraft.

Großniedesheim, den 05.12.2024

(Walther)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großniedesheim vom
05.12.2024**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	400,00 €
3. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen beträgt die Genehmigungsgebühr nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung	300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	400,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	800,00 €
cc) eine Kindergrabstätte	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
dd) jede weitere Grabstätte	400,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	40,00 €
cc) eine Kindergrabstätte	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	9,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	20,00 €
dd) jede weitere Grabstätte	20,00 €

Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	400,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	20,00 €

Bei Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

II. a) Verleihung von Nutzungsrechten im Urnengrabfeld

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (soweit Flächen verfügbar) für	
aa) Urnengrab für 1 Urne Größe 70 x 70 cm	340,00 €
bb) Urnengrab für 1 Urne, Größe 70 x 100 cm	400,00 €
cc) Urnengrab für 2 Urnen Größe 70 x 70 cm	500,00 €
dd) Urnengrab für 2 Urnen, Größe 70 x 100 cm	550,00 €
ee) Urnengrab für 4 Urnen Größe 70 x 100 cm	1.000,00 €
1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späterer Bestattung je Jahr	
aa) für Urnengrab bis 2 Urnen	25,00 €
bb) Urnengrab für 4 Urnen	45,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung in einer Urnenmauer	2.100,00 €
2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späterer Bestattung je Jahr	100,00 €

Für die Wiedererteilung des Nutzungsrechts im Urnengrabfeld/Urnensmauer nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

II. b) Verleihung von Nutzungsrechten im Rasengrabfeld, incl. Rasenpflege

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) Urnengrab	800,00 €

II.c) Verleihung von Nutzungsrechten im Baumgrabfeld, incl. Baum- und Rasenpflege

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (soweit Flächen verfügbar) für	
aa) eine Urne	1.000,00 €
bb) zwei Urnen auf einer Parzelle (Tieferlegung der ersten Urne)	1.700,00 €
2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späterer Bestattung je Jahr	50,00 €

Für die Wiedererteilung des Nutzungsrechts im Urnengrabfeld/Urnensmauer nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellung von Leichenträgern

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen direkt an das beauftragte Unternehmen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle

1. Nutzung der Trauerhalle	100,00 €
2. Nutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	30,00 €
3. Reinigung der Trauerhalle und der Kühlzelle	100,00 €